

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Huber, H. / Bauder, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1961

Direktor: Regierungsrat H. HUBER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) In der Abstimmung vom 3. Dezember 1961 hiess das Bernervolk das vom Grosse Rat des Kantons Bern einhellig angenommene *Gesetz über das Fürsorgewesen* (vgl. Verwaltungsberichte 1960 I/A d, 1959 I/A/c, 1958 I/A/b und weiter zurückliegende Berichte) mit 86 249 gegen 16 312 Stimmen gut. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1961 tritt das Gesetz am 1. Juli 1962 in Kraft, zusammen mit demjenigen vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt werden. Für den Inhalt des Fürsorgegesetzes wird verwiesen auf den gedruckten «Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend ein Gesetz über das Fürsorgewesen», von Oktober 1960, und auf die «Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk» zur Volksabstimmung vom 3. Dezember 1961. Hier sei nur der äussere Aufbau des Gesetzes gestreift. Das Gesetz gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die Bestimmungen zusammengefasst, denen im Fürsorgewesen allgemeine Geltung zukommt, nämlich die organisatorischen Bestimmungen, einige für alle Fürsorgezweige geltende Grundsätze sowie die Vorschriften betreffend die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die Lastenverteilung und die Rechtspflege. Der zweite Teil ist der Armenfürsorge gewidmet. Der dritte Teil ersetzt das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die das Fürsorgegesetz durch eine Invalidenfürsorge ergänzt. Im vierten Teil des Gesetzes finden sich die Bestimmungen betreffend die übrige Vor- und Fürsorge und im fünften Teil die Anpassungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Hieraus erhellt, wes-

halb der neue Erlass mit Gesetz über das Fürsorgewesen benannt ist. Von den Erlassen, die mit dem Inkrafttreten des Fürsorgegesetzes aufgehoben werden, sei hier nur erwähnt das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen, das – wie sein Titel besagt, nur *einen* Fürsorgezweig, die Armenpflege, ordnend – während seiner fast 65 Jahre langen Geltungsdauer der Bevölkerung des Kantons gute Dienste geleistet hat.

b) Am 20. November 1961 beschloss der Grosse Rat die *Abänderung* von § 1 Absatz 3 und § 8 *des Dekretes vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds*. Nach § 1 Absatz 3 des Dekrets konnten sich bisher bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder in Nachbarländern der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis mit ausserordentlichen Beiträgen aus dem Naturschadenfonds an Hilfsaktionen beteiligen. Die Beschränkung auf Katastrophen in andern Kantonen oder Nachbarländern hatte sich anlässlich der Erdbebenkatastrophen von Agadir (Marokko) und Chile als bedauerlich erwiesen. Aus diesem Grunde wurde die Dekretsvorschrift abgeändert und das Wort «Nachbarländer» durch «andere Länder» ersetzt. Die Abänderung von § 8 wurde veranlasst durch eine vom Grosse Rat in der Septembersession 1961 erheblich erklärte Motion, die Herr Grossrat Wüthrich (Langnau i. E.) am 23. Mai 1961 eingereicht hatte und mit welcher der Regierungsrat ersucht worden war, die Bestimmungen betreffend die Selbstbehalte im Naturschadenfondsdekret den heutigen Verhältnissen anzupassen (vgl. lit. f hiernach). Nach § 7 des Dekretes bestimmt jeweils die kantonale Fürsorgekommission, welcher Bruchteil des anrechenbaren, durch ein Naturereignis verursachten unver-sicherbaren Schadens dem Geschädigten aus dem Fonds vergütet werden soll. Gemäss § 8 ist anrechenbar der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um bestimmte, im Dekret festgesetzte Selbstbehalte. Durch das Abänderungsdekret sind die bisherigen Selbstbehalte

gemildert worden, weil sich gezeigt hatte, dass sie viele Härtefälle schufen, und weil sie den erhöhten Hilfsmöglichkeiten des Naturschadensfonds nicht mehr entsprachen.

c) Bereits im Vorjahresbericht ist erwähnt worden, dass der Bundesrat das am 25. Mai 1959 von der Konferenz der Konkordatskantone gutgeheissene neue *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* auf den 1. Juli 1961 in Kraft gesetzt hat. Das neue Konkordat hätte eine Anzahl hauptsächlich redaktioneller Anpassungen der regierungsrätlichen Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat erfordert. Durch das seither in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1961 angenommene Gesetz über das Fürsorgewesen wird diese Verordnung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli 1962) aufgehoben, weil sie auch den neuen Vorschriften über die Armenfürsorge angepasst werden muss. Die Fürsorgedirektion hatte deshalb davon abgesehen, dem Regierungsrat für die kurze Zeit des Inkraftbleibens der Verordnung eine Abänderung zu beantragen; sie beschränkte sich darauf, in ihren «Amtlichen Mitteilungen» (Nr. 25/1961, II) die Vorschriften zu nennen, welche infolge des neuen Konkordates nicht mehr gelten oder anders lauten müssen.

d) Am 17. März 1961 beschloss der Regierungsrat eine am 1. April 1961 in Kraft getretene *Abänderung von § 4 und § 8 der Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern*. Die Änderungen, welche nur für die staatlichen Erziehungsheime gelten, bestehen im wesentlichen in der Einführung einer monatlichen Bekleidungsentschädigung, welche der Versorger oder die unterstützungspflichtige Armenbehörde ausser dem Kostgeld zu bezahlen hat, sowie darin, dass die vom eintretenden Kind mitzubringenden Kleidungsstücke nicht mehr in der Verordnung selber verzeichnet sind. Die Bekleidungsentschädigung wurde notwendig im Zusammenhang mit den Beiträgen der Invalidenversicherung.

e) Kantonale *Alters- und Hinterlassenenfürsorge* gemäss dem Gesetz vom 9. Dezember 1956. Am 1. Juli 1961 trat die 5. Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft. Die Renten sind um durchschnittlich 28,7% erhöht worden. Infolgedessen wurde der Fehlbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen der Bezüger von Leistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der massgebenden Einkommensgrenze in vielen Fällen kleiner als die bisher gewährte Fürsorgeleistung. Die Fürsorgeleistung darf aber nach den geltenden Vorschriften nicht grösser sein als dieser Fehlbetrag. Um den Vorwurf zu vermeiden, der Kanton und die Gemeinden nehmen den AHV-Rentnern wieder, was der Bund ihnen gegeben habe, teilte die Fürsorgedirektion mit Zustimmung des Regierungsrates mit *Kreisschreiben vom 1. Juni 1961* den Gemeindebehörden für Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit, dass sie den Staatsbeitrag nicht verweigern werde, wenn die Gemeindebehörden dort, wo die Einkommensgrenze infolge der Rentenerhöhung um 10 bis 15% überschritten werde, von einer Herabsetzung oder Einstellung der Fürsorgeleistungen absehen sollten.

f) *Parlamentarische Eingänge*. Das vom Grossen Rat erheblich erklärte Postulat Arni (Bangerten) vom 12. September 1958 betreffend Verzeichnis der bernischen Fürsorgeinstitutionen wurde im Berichtsjahr teilweise ausgeführt, indem der erste Teil des Verzeichnisses, die anstaltlichen Fürsorgeeinrichtungen betreffend, fertig erstellt, gedruckt und an die Interessenten verteilt worden ist. Mit der Erstellung des Verzeichnisses der nichtanstaltlichen Fürsorgeeinrichtungen, in welchem vielfach auf die Fürsorgegesetzgebung zu verweisen sein wird, wurde im Hinblick auf das neue Gesetz über das Fürsorgewesen zugewartet. Nachdem dieses Gesetz in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1961 angenommen worden ist, wird die Fürsorgedirektion auch diesen zweiten Teil des Verzeichnisses ausarbeiten.

Das im Vorjahresbericht erwähnte Postulat Kunz (Ostermundigen) vom 16. November 1960 betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an die neutralen Fürsorgestellen für Alkoholranke ist vom Grossen Rat in der Februarsession 1961 angenommen worden. Dem Postulat wurde vorläufig in der Weise Rechnung getragen, dass im Staatsvoranschlag für das Jahr 1962 der Kredit für Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus erhöht worden ist. Ferner ist in dem sich auf das neue Fürsorgegesetz stützenden Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus, welches auf den 1. Juli 1962 dasjenige vom 24. Februar 1942/14. November 1951 ersetzen wird, der Betrag heraufgesetzt worden, den der Staat alljährlich mindestens zur Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen und -heilstätten verwenden muss.

Am 23. Mai 1961 reichte Herr Grossrat Wüthrich (Langnau i. E.) eine Motion betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Selbstbehalte im Dekret vom 20. November 1956 über den Naturschadensfonds ein. Die Motion wurde vom Grossen Rat am 26. September 1961 erheblich erklärt, und bereits am 20. November 1961 war sie ausgeführt (vgl. lit. b hiervor).

In der Novembersession 1961 nahm der Grosse Rat ein Postulat Fafri vom 13. September 1961 an, mit welchem der Regierungsrat eingeladen worden war, zu veranlassen, dass die Gehälter des Lehrkörpers der staatlichen Anstalten, insbesondere der Erziehungsheime, dem kantonalbernerischen Durchschnitt angeglichen werden. Inzwischen ist die Einreihung der Stellen der Anstaltslehrer und -lehrerinnen in dem seit 1. Januar 1962 geltenden Anhang zum Besoldungsdekret verbessert worden.

Mit einer am 27. September 1961 eingereichten Motion ersuchte Herr Grossrat Dübi den Regierungsrat, für das staatliche Knabenerziehungsheim Landorf in Köniz beförderlich eine Turnhalle erstellen zu lassen. Die Motion, für deren Annahme sich die Regierung in dem Sinne ausgesprochen hatte, dass vor der Turnhalle in Landorf diejenige für das Erziehungsheim Oberbipp für schwachbegabte Knaben erstellt werden müsse, wurde vom Grossen Rat in der Novembersession des Berichtsjahres erheblich erklärt.

Eine Interpellation Wyss vom 23. November 1961 betreffend Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadensfonds für Schneeschäden in Berggemeinden während der Sommermonate konnte im Berichtsjahr vom Grossen Rat noch nicht behandelt werden.

g) Die *Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren* tagte am 2. und 3. Juni 1961 in Yverdon. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte hörte sie Referate an über den Internationalen Sozialdienst und die Aktion «Die dargebotene Hand».

h) *Kantonale Fürsorgekommission*. An die Stelle des Ende 1960 als Mitglied dieser Kommission zurückgetretenen Herrn Dr. Ed. Baumann, Arzt in Münsingen, dem für seine jahrelange Mitarbeit in der Kommission auch hier gedankt sei, wählte der Regierungsrat zum neuen Kommissionsmitglied Herrn Grossrat Hans Feldmann, Kaufmann in Lützelflüh.

Die kantonale Fürsorgekommission hielt im Oktober des Berichtsjahres unter dem Vorsitz des Direktors des Fürsorgewesens ihre ordentliche Jahressitzung ab. Sie wählte vier neue, von der Fürsorgedirektion im Verlaufe des Jahres bereits provisorisch eingesetzte Kreisfürsorgeinspektoren an Stelle verstorbener oder zurückgetretener. Sodann genehmigte sie den ihr von der Direktion des Fürsorgewesens erstatteten Schlussbericht über die unversicherbaren Naturschäden im Jahre 1960 und beschloss, aus dem kantonalen Naturschadenfonds pro 1961 gemäss Dekret vom 20. November 1956 an die anrechenbaren Schäden einen Beitrag von 40%, an die Frostschäden von Ende Mai 1961 50% ausrichten zu lassen. Die Kommission nahm ferner befürwortend Stellung zu einem ihr unterbreiteten Entwurf betreffend die Abänderung von § 8 des Naturschadenfondsdekretes, den die Fürsorgedirektion auf Grund einer vom Grossen Rat angenommenen Motion Wüthrich (vgl. lit. f hier vor) ausgearbeitet hatte, und sie nahm schliesslich, nach einer Orientierung über den Verlauf der Beratung des neuen Fürsorgegesetzes im kantonalen Parlament, die Berichte der Mitglieder über ihre 1961 ausgeführten Anstaltsbesuche entgegen. Endlich pflegte die Kommission eine Aussprache über Massnahmen, die angesichts des vielfachen Versagens in der Erziehung unserer Jugend notwendig und möglich sind.

i) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* hielt im Berichtsjahr eine Plenarsitzung ab. Ihr Arbeitsausschuss, die Subkommission für wissenschaftliche Fragen und der für die Revision des Dekretes über die Bekämpfung der Trunksucht bestellte Sonderausschuss tagten je einmal. Verschiedene laufende Geschäfte wurden vom Vorsitzenden der Kommission präsidialiter erledigt. Die Plenarsitzung fand in der mittelländischen Verpflegungsanstalt Riggisberg statt, wo die Kommission Gast der Anstaltsleitung war. Es wurde damit die Besichtigung eines Anstaltsteiles verbunden, dessen Insassen vielfach auch alkoholbelastet sind. Auch bot sich dabei Gelegenheit, mit den Behörden und der Trinkerfürsorgestelle der Ämter Seftigen und Schwarzenburg Fühlung zu nehmen. Vgl. im übrigen VI/C hier nach.

k) *Konferenzen der Kreisfürsorgeinspektoren* fanden im Berichtsjahr in Bassecourt, Burgdorf und Utzigen statt. An ihnen referierte der kantonale Fürsorgeinspektor über die fürsorglichen Bestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes. – Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Wechsel ein:

Kreis 10 W. Huber, Bümpliz bisher,
Walter Heiniger, Lehrer, Bümpliz, neu;

Kreis 36 Constant Frésard, Saignelégier, bisher,
Joseph Petignat, Lehrer, Les Cerlatez, neu;

Kreis 76 Pfarrer Ed. Oppliger, Gerzensee, bisher,
Heinrich Brügger, Lehrer, Mühledorf, neu;

Kreis 99 Hans Kohler, Wasen i. E., bisher,
Fred Schläppi, Lehrer, Oberried/Lützelflüh,
neu.

l) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in vier Nummern mit Kreisschreiben hauptsächlich betreffend Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Erhöhung der Bedarfsgrenzen und der Höchstleistungen), Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes, Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, staatliche Erziehungsheime (Bekleidungsentschädigung und Ausrüstungsbeitrag), Fürsorgevereinbarung mit Deutschland, Mädchenerziehungsheim Viktoria und Etat der dauernd Unterstützten.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Ende des Berichtsjahres 67 Personen, d. h. gleich viel wie am 1. Januar 1961. 1 Beamter trat auf den 31. Dezember zurück, so dass es am 1. Januar 1962 noch 66 Personen waren. Dies bedeutet einen Personalabbau von 11 Einheiten seit dem 1. Januar 1952 (77 Personen).

Auf den 31. Dezember 1961 schied Herr Fürsprecher Dr. Hermann Gilomen aus dem Dienste der Fürsorgedirektion aus, um sein neues Amt als Gerichtspräsident des Amtsbezirkes Bern anzutreten, zu dem er gewählt worden war. Herr Dr. Gilomen gehörte der Direktion seit 1. Dezember 1951 als Adjunkt der Rechtsabteilung und Amtsvormund an. Dem Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für seine wertvolle Mitarbeit gedankt.

Die Direktion des Fürsorgewesens hat auf die Wiederbesetzung dieser Adjunktenstelle vorläufig verzichtet und die Obliegenheiten des Adjunkten ihrer Rechtsabteilung versuchsweise auf andere Mitarbeiter aufgeteilt. Es wird sich zeigen, ob die vom neuen Fürsorgegesetz mit der Zeit erwartete Entlastung der Fürsorgedirektion so wesentlich sein wird, dass auf die Besetzung der Adjunktenstelle dauernd verzichtet werden kann.

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Von der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden mussten im Berichtsjahr in 16 206 Fällen Unterstützungen ausgerichtet werden; das sind 588 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr (16 794). Diese Fälle umfassten 13 247 Einzelpersonen und 2959 Familien mit 8533 Personen, insgesamt somit 21 780 Personen (Vorjahr 25 172). Auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten entfielen 6104 Unterstützungsfälle (304 weniger als im Vorjahr) mit 7052 Personen, und auf die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten 10 102 Unterstützungsfälle (284 weniger als im Vorjahr) mit 14 728 Personen. Der schon in den Vorjahren festgestellte Rückgang der Unterstützungsfälle hat im Berichtsjahr angehalten. Dies ist ohne Zweifel nebst der nach wie vor guten Wirtschafts- und den Leistungen

der Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Auswirkungen des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zuzuschreiben.

Die Rohausgaben für die Unterstützungsfälle sind trotz des Rückganges der Fälle gestiegen, und zwar um 1,29%, d.h. um Fr. 240 502.90 auf Fr. 18 867 776.21. Dies ist auf die weiter gestiegenen Lebenshaltungskosten zurückzuführen. Die Reinausgaben für die Unterstützungsfälle jedoch sind dank gesteigener Einnahmen – wie hienach näher ausgeführt – stark zurückgegangen, und zwar um nicht weniger als 22,15%, d.h. um Franken 2 164 737.46 auf Fr. 7 608 771.77. Im Berichtsjahr haben die Einnahmen wie im Vorjahr eine bedeutende Erhöhung erfahren. Sie stiegen um Fr. 2 405 240.36 (27,17%) auf Fr. 11 259 004.44. An die Gemeindefürsorge wurden für Unterstützte AHV-Renten im Betrage von Fr. 2 440 469.15 (21,7% der Gesamteinnahmen) und IV-Leistungen (bedeutende Nachzahlungen für das Vorjahr eingerechnet) im Betrage von Franken 3 127 292.65 (27,8%) ausbezahlt, 1,3% der Gesamteinnahmen entfielen auf Bürgergutsbeiträge, 4,3% auf Erträge der Gemeindefürsorge und allgemeine Einnahmen, 44,9% dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

Die reinen Aufwendungen für die Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von §§ 44 und 53 Absatz 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes machten insgesamt Franken 7 026 953.81 aus (Vorjahr Fr. 6 617 536.36). Davon entfielen Fr. 6 159 480.28 auf Einrichtungen der Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge (9,6% oder Franken 541 941.27 mehr als im Vorjahr) und Fr. 867 473.53 auf die Notstandsbeihilfen (13,3% oder Fr. 132 523.82 weniger als im Vorjahr), die im Berichtsjahr – wie im Vorjahr – in 70 Gemeinden an die minderbemittelte Bevölkerung ausgerichtet worden waren.

Unter Einbezug der Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen stellten sich im Berichtsjahr die Reinausgaben um 10,7% oder Fr. 1 755 320.01 niedriger als im Vorjahr und betragen Fr. 14 635 725.58.

Auf dem *Etat der dauernd Unterstützten* standen im Jahre 1961 6414 Personen (1505 Kinder und 4909 Erwachsene), d.h. 454 Personen oder 6,61% weniger als im Vorjahr. Der beschleunigte Rückgang dürfte zum Teil auf die Invalidenversicherung zurückzuführen sein, die sich nun auszuwirken beginnt.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vgl. III/B). Die Zahl der Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern betreffenden Konkordatsfälle mit und ohne Kostenteilung (sogenanntes inwärtiges Konkordat), in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatkantonen vermittelt und überwacht, sank um 17 auf 1143. Die Gesamtunterstützung beträgt Fr. 1 140 988.64 gegenüber Fr. 1 230 886.45 im Vorjahr. Davon gehen Franken 477 610.84 zu Lasten der bernischen Wohngemeinden (Vorjahr Fr. 533 138.84).

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 45 Fällen an bedürftige Franzosen eine Gesamtunterstützung von Fr. 47 063.80 aus, wovon Fr. 37 337.34 zu Lasten Frankreichs in 37 Fällen (im Vorjahr Franken 38 531.50 in 39 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1961 unterstützten die bernischen Auf-

enthaltsgemeinden deutsche Staatsangehörige in 147 Fällen mit insgesamt Fr. 237 121.60, wovon Franken 197 859.41 in 119 Fällen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland fielen (im Vorjahr Fr. 213 371.02 in 134 Fällen).

Etatstreitigkeiten. Im Berichtsjahr wurden nur noch vier Entscheide der Regierungsstatthalter betreffend die Aufnahme Bedürftiger auf den Etat der dauernd Unterstützten gemäss § 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes an die Fürsorgedirektion weitergezogen (im Vorjahr 11). Das Interesse der Gemeinden an der Durchführung von Etatstreitigkeiten war nicht mehr gross, da der Entwurf für das neue Fürsorgegesetz bei Volk und Behörden gute Aufnahme gefunden hatte und die Gemeinden mit dem baldigen Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechnen konnten. In allen vier Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt.

Ferner gab eine Rückdatierungsklage Anlass zu einem Kompetenzkonflikt zwischen zwei Regierungsstatthalterämtern, die beide ihre örtliche Zuständigkeit verneinten. Der Regierungsrat hatte gemäss Artikel 14, Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von 1909 zu entscheiden.

Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsstreitigkeiten. Es wurden fünf Entscheide von Regierungsstatthaltern über Verwandtenbeiträge und Rückerstattung von Unterstützungen an den Regierungsrat weitergezogen (im Vorjahr 10). Gemäss dem Antrag der Fürsorgedirektion wurde die Weiterziehung in zwei Fällen teilweise gutgeheissen und in drei Fällen abgewiesen.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Allgemeines

Die Zahl der Fälle, in denen die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr für unterstützungsbedürftige Berner im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und ausserhalb desselben Unterstützungskosten zu bezahlen hatte, betrug 9 707, gegenüber 10 294 im Vorjahr. Diese Fälle umfassten 14 987 Personen (Vorjahr 15 885). In 9 426 Fällen (Vorjahr 10 003) war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen waren es bernische Gemeinden.

Die Bruttoausgaben der Fürsorgedirektion beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 10 357 102.27; das sind Fr. 789 367.55 weniger als 1960 (Fr. 11 146 469.82). Von den Gesamtausgaben entfielen Fr. 926 653.45 auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden sowie auf Weiterleitungen (vgl. III/B/Absatz 2 hiernach). Die restlichen Fr. 9 430 448.82 sind die *Rohausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* (Vorjahr Franken 10 195 341.99); der Minderaufwand gegenüber dem Jahr 1960 macht Fr. 764 893.17 aus.

Von den Einnahmen von insgesamt Fr. 4 264 366.91 (Vorjahr Fr. 3 346 197.97) entfielen Fr. 3 337 713.46 auf die *auswärtige Armenpflege des Staates*; das sind Fr. 942 643.32 mehr als 1960 (Fr. 2 395 070.14).

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* betragen im Berichtsjahr somit Fr. 6 092 735.36 oder Fr. 1 707 536.49 weniger als im Vorjahr (Franken 7 800 271.85).

Rechnungsergebnisse der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden für das Jahr 1961

	Fälle	Personen	Einnahmen	Ausgaben	Nettoaufwendungen	Vergleich mit Vorjahr 1960
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Armenpflege der dauernd Unterstützten:						
Berner	5 828	6 739	5 374 932.53	10 296 099.98	4 921 167.45	6 646 348.50
Nichtberner	276	313	338 307.91	511 142.41	172 834.50	252 798.35
Allgemeine Einnahmen: Erträge der Armengüter zugunsten der dauernd Unterstützten.			411 780.91		— 411 780.91	— 430 517.90
II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:						
Berner	7 635	10 747	3 442 836.25	6 145 788.43	2 702 952.18	3 088 901.94
Nichtberner	2 467	3 981	1 613 923.48	1 914 745.39	300 821.91	296 283.58
Allgemeine Einnahmen: Erträge der Spend- und Krankengüter, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen.			77 223.36		— 77 223.36	— 80 305.24
	16 206	21 780	11 259 004.44	18 867 776.21	7 608 771.77	9 773 509.23
Dazu kommen die Reinaufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen, und zwar:						
Beiträge für Jugendfürsorge				3 403 221.27	} 7 026 953.81	3 062 357.22
Beiträge für Kranken- und Familienfürsorge, Speiseanstalten und Diverse.				2 756 259.01		2 555 181.79
Beiträge für Notstandsfürsorge				867 473.53		999 997.35
Reinausgaben der Einwohner- und gemischten Gemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38-43, 53 und 77 A.- u. N. G. ausrichtet).			14 635 725.58		14 635 725.58	16 391 045.59
Bilanz.			25 894 730.02	25 894 730.02		

Vergleich mit Jahr	Anzahl Unterstützungsfälle	Personen	Gesamtausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Lastenverteilung		
						Gemeinden	Staat	%
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1961	16 206	21 780	25 894 730.02	11 259 004.44	14 635 725.58	1)	1)	1)
1960	16 794	25 172	25 244 809.67	8 853 764.08	16 391 045.59	7 999 132	8 391 914	51,2
1959	17 353	26 675	24 849 595.15	7 170 866.41	17 678 728.74	8 524 772	9 153 956	51,8
1958	17 926	27 264	24 298 428.20	7 361 971.27	16 936 456.93	8 442 432	8 494 024	50,2
1957	18 723	28 650	23 697 494.04	7 618 031.33	16 079 462.71	7 763 883	8 315 578	51,7
1956	19 571	30 177	23 382 881.84	7 124 901.01	16 257 980.83	7 812 345	8 445 635	51,9
1955	20 348	31 025	22 318 308.30	6 903 012.81	15 415 295.49	7 320 891	8 094 404	52,5
1954	20 496	31 784	21 422 250.37	6 705 258.27	14 716 992.10	7 016 822	7 700 170	52,3
1953	20 822	32 878	18 781 580.27	5 990 690.82	12 790 889.45	5 977 595	6 813 294	53,2
1952	21 199	33 572	17 880 730.34	5 633 694.20	12 247 036.14	5 724 123	6 522 913	53,3

1) Kann erst nach Fertigstellung der endgültigen Abrechnungen zwischen Staat und Gemeinden ermittelt werden.

Bei den Ausgaben wurde der Budgetkredit von total Fr. 11 800 000.— (Konten 2500 750 und 751) um Franken 1 442 897 73 unterschritten, während an Einnahmen Fr. 1 044 366.91 mehr als budgetiert (gemäss Konten 2500 320 und 321 insgesamt Fr. 3 220 000.—) erzielt werden konnten. Die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1961 beträgt demnach Franken 2 487 264.64 (1960: Gesamtverbesserung Fr. 519 728.15).

Die Erklärung für die gegenüber dem Vorjahr rund 1,7 Millionen Franken betragende Minderung der Reinausgaben des Staates für seine auswärtige Armenpflege ist zur Hauptsache zu suchen einmal in den Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, in welchen bedeutende, erst im Berichtsjahr erfolgte Renten-Nachzahlungen für das Jahr 1960 inbegriffen sind, sodann in der am 1. Juli 1961 wirksam gewordenen Erhöhung der AHV-Renten (5. Revision des AHVG). Der Rückgang der Zahl der Unterstützungsfälle im Berichtsjahr dürfte für den Minderaufwand nicht so sehr ins Gewicht gefallen sein, sind doch andererseits 1961 die sich natürlich auch auf die Unterstützungshöhe auswirkenden Lebenshaltungskosten gemessen an denjenigen des Vorjahres um 3,4 Punkte gestiegen (Jahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise 1961 = 186,7; 1960 = 183,3). Der Umstand, dass zur Zeit der Aufstellung des Staatsvoranschlages 1961 das Ausmass der Leistungen der Invalidenversicherung, die nur ganz grob geschätzt wurden, noch unbekannt war, erklärt, weshalb die Budgetierung der Ausgaben und Einnahmen nicht genauer erfolgen konnte.

Der Adjunkt der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion führte als *Amtsvormund* im Berichtsjahr 43 Vormundschaften und Beistandschaften über Klienten der auswärtigen Armenpflege des Staates (Vorjahr 36); davon 37 über Kinder und Jugendliche. Bis zum Jahresende konnten 6 Vormundschaften und Beistandschaften aufgehoben werden. Es wurden 6 Vaterschaftssachen behandelt; eine wurde durch obsiegenderes Urteil erledigt, 2 durch gerichtlichen und eine durch aussergerichtlichen Vergleich. In 2 Fällen sind noch die Vaterschaftsprozesse hängig.

In der *Fürsorgeabteilung* der Direktion des Fürsorgewesens, die sich mit andern Abteilungen der Direktion der Kinder, der Jugendlichen und der besonders betreuungsbedürftigen Frauen der auswärtigen Armenpflege des Staates annimmt, war auch im Berichtsjahr die gesamte Fürsorgearbeit darauf gerichtet, für die Zukunft eine möglichst gute Entwicklung jedes einzelnen Fürsorgefalles zu erwirken. Dies bedingt eine sorgfältige Betreuung und Erziehung der jungen Leute. Dazu ist in sehr vielen Fällen die Ausschaltung des Einflusses verantwortungsloser, unfähiger und unsteter Eltern erforderlich. Es muss daher in manchen Fällen die Mithilfe der zuständigen Vormundschaftsbehörde nachgesucht und dieser Antrag auf Wegnahme und Versorgung der Kinder oder auf Entzug der elterlichen Gewalt gestellt werden. Handelt es sich um Eltern, die ihren Wohnort häufig wechseln, so bedarf es manchmal sehr grosser Anstrengungen, um zu diesem Ziel zu gelangen. Es gibt aber auch Eltern, die selber in ihren Schwierigkeiten Rat suchen und denen man behilflich sein kann. Die Zusammenarbeit mit Erziehungsberatung, Lehrerschaft und schulpsychiatrischem Dienst ergibt jeweils die im Einzelfall zweckmässigste Lösung. Als Ursache von Erziehungsschwierigkeiten sind zu

nennen Uneinigkeit und Gleichgültigkeit der Eltern, Bevorzugung einzelner Geschwister, Überforderung des Kindes in der Familie oder durch die Schule. In einzelnen Fällen können Schwierigkeiten Ausfluss gewisser Krankheiten sein, so dass in jedem Falle wohl zu überlegen ist, wie die Abklärung gelenkt werden muss. — Die Nachfrage nach Adoptiv- und Pflegekindern ist fortgesetzt gross. Unter den Schützlingen der auswärtigen Armenpflege des Staates ist jedoch der Prozentsatz der Kinder, die für eine Adoption in Frage kommen, gering. Die Abstammung aus Familien mit schwerer Belastung verbietet solche Plazierungen, da mit viel zu grossen Schwierigkeiten gerechnet werden muss. Dem Entscheid über die Art der Plazierung muss ein sorgfältiges Abwägen der verschiedenen Gesichtspunkte vorangehen, damit möglichst wenig Umplazierungen vorgenommen werden müssen. Versuchsweise Plazierungen, die nicht genügend begründet sind, sind zu unterlassen, da solche Versuche sich zum Schaden der Kinder auswirken können und für die Pflegeeltern eine zu grosse Zumutung darstellen. — In vermehrtem Masse kam im Berichtsjahr die Tatsache zum Ausdruck, dass Lehrmeister und Lehrmeisterinnen immer weniger bereit sind, junge Leute während der Ausbildung an Kost und Logis zu nehmen. Vor wenigen Jahren durften wir noch erklären, dass bei rechtzeitiger und sorgfältiger Vorbereitung genügend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden können. Dies trifft heutzutage leider immer weniger zu. Es wird auf längere Sicht unbedingt nötig werden, halboffene Heime sowohl für Töchter wie für Jünglinge zu schaffen, damit diese von dort aus ihre Lehre absolvieren können. Für die jungen Menschen ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass sie in der Freizeit betreut werden und Anleitung erhalten, damit sie auch mit dem freien Wochenende etwas Vernünftiges anzufangen wissen. Wenn die Lehrmeister insbesondere über das Wochenende sich ihrer Schutzbefohlenen nicht mehr annehmen wollen, da sie nicht gebunden sein möchten, wird schliesslich die Öffentlichkeit für entsprechende Institutionen sorgen müssen. Diese Entwicklung ist bedauerlich, aber infolge der neu eingetretenen Umstände nicht aufzuhalten. — Die Fürsorgeabteilung wird immer mehr von Gemeindebehörden um Rat angegangen, wenn bei Schulkindern und Jugendlichen grössere Erziehungsschwierigkeiten auftreten. Dabei muss festgestellt werden, dass manche Instanzen einzelne Massnahmen als Versuch durchführen und etwas anderes versuchen, wenn sich das gewünschte Resultat nicht einstellt. Dass auf diese Art viel zu viel Fehlschläge in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Die öffentliche Jugendfürsorge hat die Aufgabe, die Jugend vor Fehlschlägen zu bewahren, und deshalb ist es wichtig, dass eine gründliche Abklärung der Schwierigkeiten erfolgt und dann Massnahmen ergriffen werden, die der Situation angepasst sind. Manche Amtsstellen versuchen immer wieder die Einweisung eines Kindes in ein Erziehungsheim zu vermeiden, auch dann, wenn die genauere Prüfung ergibt, dass einer Pflegefamilie die zu erwartenden Schwierigkeiten gar nicht zugemutet werden können. Schliesslich wird die Heimeinweisung doch unvermeidlich, aber sie erfolgt so spät — im letzten oder vorletzten Schuljahr — dass man einen Erfolg durch die erzieherischen Anstrengungen im Heim kaum mehr erwarten darf. Ein solches Vorgehen ist gegenüber der anvertrauten Jugend wenig verantwortungsbewusst.

Inspektion in der auswärtigen Armenpflege des Staates. Im Berichtsjahr wurde in 1813 Fällen eine Nachschau vorgenommen, mit dem gleichen Ergebnis wie schon seit vielen Jahren. Eine gründliche Prüfung des einzelnen Unterstützungsfalles an Ort und Stelle erlaubt die Festsetzung der angepassten Hilfe. In einer grossen Zahl von Fällen wurde die verlangte Hilfe abgelehnt oder in geringerem Umfange bewilligt, ohne dass sich daraus Schwierigkeiten ergeben hätten.

B. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen – inbegriffen 392 Kantons-Doppelbürgerfälle – ging im Berichtsjahr um 125 auf 5029 zurück. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 3892 Einzelpersonen und 1137 Familien mit 4861 Personen. Somit wurden im Berichtsjahr im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung in 5029 Fällen 8753 bernische Kantonsbürger mit heimatlicher Kostenbeteiligung unterstützt. In 275 Fällen waren innerkantonal bernische Gemeinden unterstützungspflichtig, in den übrigen 4754 (Vorjahr 4874) war es der Staat (auswärtige Armenpflege).

Die im Jahre 1961 für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen machten den Betrag von Fr. 4 599 884.— aus (Vorjahr Fr. 5 419 548.—). Davon entfielen Fr. 3 048 379.30 oder 66% auf den Kanton Bern (Vorjahr Fr. 3 476 789.20 oder 64%) und wurden von der Direktion des Fürsorgewesens bezahlt, und zwar Fr. 154 764.— zu Lasten bernischer Gemeinden und Fr. 2 893 615.30 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates (Vorjahr Fr. 3 314 744.50). Den Rückgang der Unterstützungskosten gegenüber dem Vorjahr wird man in erster Linie den Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung zuschreiben dürfen, namentlich auch den im Berichtsjahr rückwirkend für 1960 ausbezahlten. Zu den dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten von Fr. 3 048 379.30 kommen an Ausgaben noch Fr. 766 879.80 hinzu (zur Hauptsache Weiterleitung der den Wohnkantonen und den innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden zukommenden Betreffnisse der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an Unterstützungen für Berner in Konkordatskantonen sowie Weiterleitung der von den Heimatkantonen zu tragenden Anteile an den Kosten der Unterstützungen, welche die bernischen Wohngemeinden für Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern ausrichteten [sogenanntes inwärtiges Konkordat; vgl. unter Abschnitt II, Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden]). Die Gesamtausgaben der Fürsorgedirektion im Gebiete des Unterstützungskonkordates beliefen sich 1961 auf brutto Fr. 3 815 259.10 (Vorjahr Franken 4 257 648.33). Gegenüber dem Budgetkredit von Franken 4 900 000.— ergeben sich Minderausgaben von Fr. 1 084 740.90.

Die Gesamteinnahmen betragen im Berichtsjahr brutto Fr. 1 404 353.66 (Vorjahr Fr. 1 385 153.76). Diese Einnahmen setzten sich hauptsächlich zusammen: im auswärtigen Konkordat (Angehörige des Kantons Bern in den Konkordatskantonen) aus den Vergütungen der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden und den dem Kanton Bern zukommenden

Betreffnissen der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Berner in Konkordatskantonen ausgerichtete Unterstützungen; im inwärtigen Konkordat aus den Kostenanteilen der Heimatkantone für die von den bernischen Gemeinden an Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern ausgerichteten Unterstützungen. Von den Bruttoeinnahmen entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates* Fr. 482 709.86 (Vorjahr Fr. 442 249.93).

Das Budget, welches Fr. 1 460 000.— Einnahmen im Gebiete des Unterstützungskonkordates vorsah, wurde im Berichtsjahr um Fr. 55 646.34 unterschritten.

Bei Minderausgaben von Fr. 1 084 740.90 und Mindereinnahmen von Fr. 55 646.34 beträgt die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1961 netto Fr. 1 029 094.56.

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung machten im Berichtsjahr den Betrag von Fr. 2 410 905.44 aus; das sind Fr. 461 589.13 weniger als im Jahre 1960 (Fr. 2 872 494.57).

C. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Allgemeines

In 4678 Unterstützungsfällen mit 6234 Personen (Vorjahr 5140 Fälle mit 7149 Personen) von Bernern in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie von heimgekehrten Bernern wurden im Berichtsjahr brutto Franken 6 541 843.17 verausgabt, demnach Fr. 346 978.32 (5,03%) weniger als im Vorjahr; der Voranschlag (Fr. 6 900 000.—) ist um Fr. 358 156.83 unterschritten worden. Von diesen Rohaufwendungen entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates* Fr. 6 536 833.52 (Vorjahr Fr. 6 880 597.49), der Rest mit Fr. 5009.65 auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden, die in 6 Fällen mit 6 Personen unterstützungspflichtig waren. Die auswärtige Armenpflege des Staates war somit in 4672 Fällen mit 6228 Personen zuständig (Vorjahr 5129 Fälle mit 7138 Personen).

Im Berichtsjahr sind an Einnahmen – ohne Vermittlungsfälle mit Fr. 185 151.45 – brutto Fr. 2 860 013.25 zu verzeichnen, somit Fr. 898 969.04 (45,8%) mehr als im Vorjahr; der Voranschlag (Fr. 1 760 000.—) ist um Fr. 1 100 013.25 übertroffen worden. Die Einnahmen der *auswärtigen Armenpflege des Staates* betragen Franken 2 855 003.60 (Vorjahr Fr. 1 952 820.21).

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* ausserhalb des Konkordatsgebietes betragen im Berichtsjahr Fr. 3 681 829.92, demnach Fr. 1 245 947.36 (25,3%) weniger als im Vorjahr (Fr. 4 927 777.28).

2. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Die Ausgaben für Berner in Nichtkonkordatskantonen gingen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr zurück, und zwar von Fr. 1 994 475.— um Fr. 248 527.— (12,4%) auf Fr. 1 745 948.—; das Teilbudget ist um Fr. 324 052.— nicht erreicht worden. In allen Kantonen – mit Ausnahme des Kantons Wallis – sind Minderausgaben festzustellen, verhältnismässig besonders in den Kantonen Appenzell A.-Rh. (28,1%), Glarus (26,3%), Thurgau (16,7%), Waadt (13,7%), Genf (10,8%) und Freiburg (9,8%); im Kanton Waadt betragen die Minderkosten Fr. 125 366.—, im Kanton Genf Fr. 81 221.—.

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen im Jahre 1961

Kantone	Anzahl Unterstützungsfälle	Anzahl der unterstützten Personen	Total Unterstützungen	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern					
						Staat		Gemeinden		Total	
						Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Aargau	403	827	313 263	101 110	32	199 148	94	13 005	6	212 153	68
Appenzell I.-Rh.	2	2	2 560	929	36	1 631	100	—	—	1 631	64
Baselstadt	567	842	505 912	119 622	24	355 384	92	30 906	8	386 290	76
Baselst.	275	480	278 117	79 612	29	188 717	95	9 788	5	198 505	71
Graubünden	40	74	43 509	7 686	18	31 551	88	4 272	12	35 823	82
Luzern	382	802	352 889	121 503	35	214 769	93	16 617	7	231 386	65
Neuenburg	1 165	1 657	1 146 026	443 013	39	676 993	96	26 020	4	703 013	61
Nidwalden	6	15	5 675	1 760	31	3 915	100	—	—	3 915	69
Obwalden	8	31	8 266	3 905	47	4 361	100	—	—	4 361	53
St. Gallen	196	365	154 334	48 411	31	101 954	96	3 969	4	105 923	69
Schaffhausen	100	193	56 098	23 714	42	30 292	94	2 092	6	32 384	58
Schwyz	19	49	16 011	5 998	38	10 013	100	—	—	10 013	62
Solothurn	553	1 007	595 195	267 362	45	317 792	97	10 041	3	327 833	55
Tessin	66	98	51 657	15 555	30	28 553	79	7 549	21	36 102	70
Uri	5	13	4 357	772	18	3 585	100	—	—	3 585	82
Zürich	1 242	2 298	1 066 015	310 553	29	724 957	96	30 505	4	755 462	71
Total	5 029	8 753	4 599 884	1 551 505	34	2 893 615	95	154 764	5	3 048 379	66
Vergleichsjahre											
1960	5154	8 736	5 419 548	1 942 759	36	3 314 744	95	162 045	5	3 476 789	64
1959	5358	10 332	5 904 855	2 125 475	36	3 569 573	94	209 807	6	3 779 380	64
1958	5394	9 938	5 423 952	1 989 583	37	3 222 307	94	212 062	6	3 434 369	63
1957	5571	10 293	5 246 255	1 936 340	37	3 106 335	94	203 580	6	3 309 915	63
1956	5586	10 285	5 086 195	1 884 494	37	2 979 613	93	222 088	7	3 201 701	63
1955	5503	10 435	4 786 149	1 757 261	37	2 820 544	93	208 344	7	3 028 888	63
1954	5409	10 257	4 570 836	1 672 428	37	2 689 770	93	208 638	7	2 898 408	63

Im Kanton Wallis mussten Fr. 5119.— (31,9%) mehr ausgegeben werden als im Vorjahr.

Der recht erhebliche Rückgang der Ausgaben ist in erster Linie auf die direkten Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung zurückzuführen, auf die Erhöhung der Alters- und Hinterlassenenrenten ab 1. Juli 1961, auf Zusatzleistungen im Kanton Genf, welche die wohnörtlichen Behörden auf eigene Rechnung getragen haben sowie auf die Schaffung neuer Doppelbürgerfälle im Kanton Waadt. Dass die Hochkonjunktur und ihre günstigen Folgen auf das Ergebnis merklich eingewirkt haben, ist offensichtlich; dazu kommt, dass — entgegen den Erwartungen — die Kosten in Spitälern und Heimen nur unwesentliche Erhöhungen erfahren haben.

3. Berner im Ausland

Für bernische Bürger im Ausland sind im Berichtsjahr Fr. 120 245.— ausgegeben worden, Fr. 9481.— (7,3%) weniger als im Vorjahr; das Teilbudget ist um Franken 34 755.— unterschritten worden.

Das Ergebnis zeigt deutlich, dass sich auch im Ausland die Verhältnisse stabilisiert haben. Aufmerksam zu machen ist auf den Umstand, dass im Berichtsjahr aus Übersee einige kostspielige Heimschaffungen finanziert werden mussten, da die betroffenen Personen in ihren Wohnstaaten unmöglich ihrem traurigen Schicksal überlassen werden durften.

4. Heimgekehrte Berner

Gegenüber dem Vorjahr ist bei Gesamtaufwendungen von Fr. 4 675 650.17 ein Rückgang um Fr. 88 970.32 (1,8%) zu verzeichnen; da der Rückgang der Ausgaben

1960 gegenüber 1959 total 0,15% betrug, hat er sich 1961 gegenüber 1960 verzehnfacht, dank vor allem der eidgenössischen Invalidenversicherung, der Erhöhung der Alters- und Hinterlassenenrenten (5. Revision, ab 1. Juli 1961), der Leistungen der Altersfürsorge und der anhaltend glänzenden wirtschaftlichen Lage im allgemeinen. Die Erhöhung der Mietzinse in Altwohnungen sowie die ab 1. Januar 1962 in Kraft tretenden erheblichen Kostenerhöhungen in den bernischen Heil- und Pflegeanstalten sowie die Steigerung der Lebenshaltungskosten überhaupt werden sich im kommenden Jahr recht fühlbar auswirken.

Was im Verwaltungsbericht des Vorjahres hinsichtlich der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen und der Mühe, geeignete Vormünder zu finden, ausgeführt worden ist, soll hier als wiederholt gelten.

D. Rückerstattungen und Renten

1. Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes

Im Berichtsjahr sind an Einnahmen Fr. 2 860 013.25 zu verzeichnen; in den sogenannten Vermittlungsfällen wurden zusätzlich noch Fr. 185 151.45 eingenommen und an berechnete Dritte wieder ausbezahlt. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Einnahmen — ohne Vermittlungsfälle — um Fr. 898 969.04 (45,8%) gesteigert werden, vor allem dank erheblicher Mehreingänge an Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung (Mehreinnahmen Fr. 935 141.06), total Fr. 1 453 673.01, was gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 180,3% bedeutet. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass in diesem ausserordentlichen Ergebnis in beträcht-

Unterstützungsauslagen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1960	Personen 1960	Wirkliche Gesamtausgaben 1960	Fälle 1961	Personen 1961	Ausgaben 1961 ohne trans. Passiven	Transitorische Passiven 1962 für 1961	Geschätzte Gesamtausgaben 1961
			Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
<i>Berner in Nichtkonkordatskantonen</i>								
Appenzell A.-Rh.	21	42	23 128.—	22	39	16 459.—	1 934.—	18 393.—
Freiburg	180	380	135 469.—	114	250	107 338.—	12 637.—	119 975.—
Genf	800	1072	730 864.—	735	957	595 526.—	70 298.—	665 824.—
Glarus	12	33	10 259.—	9	31	6 848.—	829.—	7 677.—
Thurgau	140	350	130 781.—	117	269	99 538.—	11 739.—	111 277.—
Waadt	862	1287	925 620.—	811	1157	704 375.—	83 142.—	787 517.—
Wallis	22	55	20 196.—	15	47	18 917.—	2 210.—	21 127.—
Zug	24	55	14 449.—	12	31	12 639.—	1 519.—	14 158.—
	2061	3274	1 990 766.—	1835	2781	1 561 640.—	184 308.—	1 745 948.—
<i>Berner im Ausland</i>								
Deutschland	50	82	51 549.—	42	71	41 483.—	4 834.—	46 317.—
Frankreich	177	241	127 656.—	145	190	29 548.—	3 453.—	33 001.—
Italien	3	3	2 425.—	6	6	1 632.—	207.—	1 839.—
Übriges Ausland	40	56	37 553.—	40	72	34 945.—	4 143.—	39 088.—
	270	382	219 183.—	233	339	107 608.—	12 637.—	120 245.—
<i>Heimgekehrte Berner</i>	2809	3493	4 743 159.—	2610	3114	4 182 046.17	493 604.—	4 675 650.17
<i>Zusammenzug</i>								
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2061	3274	1 990 766.—	1835	2781	1 561 640.—	184 308.—	1 745 948.—
Berner im Ausland	270	382	219 183.—	233	339	107 608.—	12 637.—	120 245.—
Heimgekehrte Berner	2809	3493	4 743 159.—	2610	3114	4 182 046.17	493 604.—	4 675 650.17
Total	5140	7149	6 953 108.—	4678	6234	5 851 294.17	690 549.—	6 541 843.17

lichem Masse Rentennachzahlungen enthalten sind, die sich nicht wiederholen werden. Der Voranschlag ist insgesamt um Fr. 1 100 013.25 übertroffen worden.

Bei den eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenrenten sowie den Ausland-Altersrenten sind total Franken 36 366.79 mehr vereinnahmt worden als im Vorjahr, demnach gesamthaft Fr. 687 316.30.

An Verwandten- und Unterhaltsbeiträgen sowie an Rückerstattungen ist eine Totaleinnahme von Franken 683 741.44 festzustellen, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückschlag von Fr. 40 264.03 (5,5%) darstellt; die rückläufige Tendenz hat sich demnach gegenüber dem Vorjahr verschärft. An Verwandtenbeiträgen sind 7,5%, an Unterhaltsbeiträgen 0,3% und an Rückerstattungen 8,1% weniger als im Vorjahr eingegangen.

2. Rückerstattungen im Konkordatsgebiet

Die Einnahmen betragen Fr. 510 962.11, demnach Fr. 40 923.58 (8,7%) mehr als im Vorjahr, in welchem gegenüber 1959 eine Mehreinnahme von 28,8% zu verzeichnen gewesen war. An Verwandten- und Unterhaltsbeiträgen sowie an Rückerstattungen sind im Berichtsjahr Fr. 231 264.81 eingegangen, demnach Fr. 37 761.39 (14%) weniger als im Vorjahr, in welchem gegenüber 1959 noch ein Mehreingang von 21,7% festzustellen gewesen war; am erheblichsten war im Berichtsjahr der Rückgang an Rückerstattungen (61,7%), während die Verwandtenbeiträge nur unwesentlich abgenommen und die Unterhaltsbeiträge eine Zunahme um 3,6% erfahren haben. Die Einnahmen aus Leistungen der eidgenössi-

sehen Invalidenversicherung haben sich im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. Die bernischen Anteile an durch die Wohnkantone erzielten Einnahmen sind um Franken 57 919.82 (34,1%) gestiegen; ab Verwaltungsbericht des nächsten Jahres wird dieser Sammelbetrag unter die zutreffenden Einnahmequellen im Konkordatsgebiet aufgeteilt werden.

3. Renten

a) Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Ausland-Altersrenten

An die Fürsorgedirektion sind im Berichtsjahr inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes total Franken 701 376.80 ausbezahlt worden, d.h. Fr. 37 211.59 mehr als im Vorjahr, vor allem wegen der Rentenerhöhungen ab 1. Juli 1961, anlässlich der 5. Revision der Versicherungsordnung, wodurch die im Vorjahr festgestellten Mindereinnahmen infolge Rückgangs der ausserordentlichen Renten – der sich im Berichtsjahr fortgesetzt hat – mehr als aufgewogen werden konnten. Zum genannten Totalbetrag sind noch Fr. 44 301.95 zu rechnen, die in den Vermittlungsfällen vereinnahmt und an die berechtigten Dritten wieder ausbezahlt worden sind.

b) Eidgenössische Invalidenrenten

Die direkten Einnahmen an Invalidenrenten für anstaltsversorgte Invalide, denen gegenüber der Staat unterstützungspflichtig war, betragen im Berichtsjahr inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes total Fr. 1 491 543.11, demnach Fr. 955 061.41 mehr als im Vorjahr. Diese beträchtliche Mehreinnahme ist nicht

Rückerstattungen

	Ausserhalb Konkordats- gebiet 1961	Konkordats- gebiet 1961	Zusammen	
			1961	1960
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	200 616.25	45 137.60	245 753.85	264 270.23
Unterhaltsbeiträge	220 527.67	160 500.61	381 028.28	375 993.92
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von sozialen Institutionen (Krankenkassen, Ver- sicherungskassen, Lohn- und Familienausgleichs- kassen usw.)	262 597.52	25 626.60	288 224.12	352 767.52
Erziehungskostenbeiträge	7 262.10	—	7 262.10	13 584.10
Alters- und Hinterlassenenrenten:				
Eidgenössische ausserordentliche und ordentliche Renten	677 773.80	14 060.50	691 833.80	650 396.05
Ausland-Altersrenten	9 543.—	—	9 543.—	13 769.16
Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge Eidgenössische Invalidenrenten	—	—	—	7 603.95
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wieder- eingebürgerte ehemalige Schweizerinnen und Eingebürgerte	1 453 673.01	37 870.10	1 491 543.11	536 481.70
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen . .	6 593.45	—	6 593.45	11 900.80
Bernischer Anteil an durch die Wohnkantone er- zielten Einnahmen	21 426.95	—	21 426.95	34 468.43
—	—	227 766.70	227 766.70	169 846.88
Total	2 860 013.25	510 962.11	3 370 975.36	2 431 082.74

nur auf die Erhöhung der Renten ab 1. Juli 1961 zurückzuführen, sondern vor allem auf Rentennachzahlungen, die sich in diesem Ausmass in den kommenden Jahren nicht wiederholen werden. Zusätzlich zum erwähnten Betrag sind noch Fr. 60 274.90 eingegangen, die in den sogenannten Vermittlungsfällen an die berechtigten Drittpersonen wieder ausbezahlt werden mussten.

IV. Anstalten

Die Aufgabe der *Erziehungsheime* hat sich nicht gewandelt, aber sie wird jedes Jahr zusehends schwieriger. Die Eltern, deren Kinder aufgenommen werden müssen, sind ihrer Aufgabe nicht gewachsen, und mancher zuständigen Behörde kann man den Vorwurf nicht ersparen, in unglaublicher Langmut ein notwendiges Einschreiten so lange hinauszuzögern, dass schliesslich keine Zeit mehr bleibt, um die Erziehungsfehler noch korrigieren zu können. Die viel zu späte Heimeinweisung von schwierigen Kindern, sehr oft erst im letzten Schuljahr, macht die Arbeit schwierig und zum guten Teil ohne nachhaltige Wirkung. Es hilft nichts, wenn alle möglichen Beratungen durchgeführt werden, wenn man auf alles Rücksicht nimmt, nur nicht auf die wahren Interessen des Kindes! Erziehen heisst zu einem guten Teil gewöhnen, und jedes Gewöhnen braucht Zeit, und wenn schlechte Gewohnheiten durch gute ersetzt werden sollen, so braucht es noch mehr Zeit. Die späten Heimeinweisungen haben zur Folge, dass im Frühjahr jeweils eine grosse Zahl von Austritten erfolgt. Damit entstehen viele Wechsel, die sich auf die Aufrechterhaltung eines guten Hausgeistes ungünstig auswirken. — Die nachgehende Fürsorge wird von allen Heimen aus besorgt, aber sie

kann sich nur dort richtig auswirken, wo es möglich war, vorher im Heim für eine genügende Bindung zu sorgen. — Im Frühling des Berichtsjahres konnte das Erziehungsheim «*Viktoria*» Wabern verlassen und in die neuen Häuser in *Richigen* bei Worb einziehen. Bei der Erstellung dieser Anlage liess sich auf alle Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Die Kinder haben wohlliche Wohn- und Schlafzimmer, sie haben Platz für Freizeitarbeiten, schöne Schulräume und auch eine Turnhalle, die zugleich als Festsaal gute Dienste leistet. Die Wirtschaftsräume sind zweckmässig und die Personalräume freundlich und einladend. Der Geist in diesen schönen Räumlichkeiten ist ein guter, dank der erfreulichen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Bei allen Vorteilen, die ein gut eingerichtetes Heim bietet, bleibt doch die Arbeit der Hauseltern und ihrer Mitarbeiter für den Erfolg der erzieherischen Anstrengungen die Hauptsache. — Im Erziehungsheim *Aarwangen* machten die Bauarbeiten gute Fortschritte, und es ist zu hoffen, dass bereits im Frühjahr 1962 die letzte Etappe in Angriff genommen werden kann. — In *Loveresse* sind Vorbereitungen für den ebenfalls nötigen Ausbau im Gange. Es konnte aber noch nichts Entscheidendes unternommen werden, weil der Entschluss über einen möglichen Bauplatz bisher noch nicht gefasst wurde. — Im Frühling 1961 wurde an der Frauenschule Bern ein *Kurs für Heimgehilfinnen* eröffnet. Töchter, welche sich für diese Arbeit interessieren, erhalten dort während eines Jahres theoretischen Unterricht und eine Ausbildung in praktischen Arbeiten, Basteln und Handarbeiten, wie sie sich für die Freizeitbetätigung in Heimen besonders eignen. Die Kursteilnehmerinnen arbeiteten während des Jahres in längeren Praktika in den Heimen mit. Es darf gesagt werden, dass sich auf diese Weise eine wertvolle Rekrutierungs-

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1961

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
<i>a) staatliche</i>									
Aarwangen	2	3	14	48	—	5	41	2	50
Brüttelen	2	3	11	—	36	4	31	1	45
Erlach	2	3	16	61	—	12	47	2	61 ¹⁾
Kehrsatz	2	3	15	—	46	10	35	1	48
Landorf	2	3	18	72	—	12	60	—	72
Loveresse	2	2	8	—	27	6	19	2	30
Oberbipp	2	3	16	64	—	4	57	3	64
Richigen, Viktoria	2	3	15	—	48	5	41	2	48
<i>b) vom Staat subventionierte</i>									
Aeschi, Tabor	2	3	15	37	26	27	34	2	63
Belp, Sonnegg	1	3	—	—	20	15	5	—	20
Bern, Weissenheim	2	3	9	—	36	3	12	21	35
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	—	30	4	25	1	31
Brünnen, Brünnen	2	2	10	31	—	7	20	4	31
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	45	31	18	38	20	76
Frutigen, Sunnehus	1	—	5	19	14	3	27	3	34
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	6	6	1	11	—	12
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	4	—	33	17	12	4	33
Münsingen, Aeschbacherheim	1	3	13	20	13	—	24	9	36
Muri, Wartheim	1	—	3	—	21	—	19	2	21
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	8	40	—	4	32	4	40
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	6	16	22	6	27	5	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	6	18	—	3	14	1	20
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	16	36	33	12	39	18	69
Thun, Hohmad	1	4	25 ²⁾	20	25 ³⁾	3	17	25	58
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	2	3	14	11	—	23	2	25
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	16	9	3	11	11	25
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	7	4	1	10	—	12
Courtelary, Orphelinat	2	2	10	38	21	27	23	9	60
Delsberg, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	4	12	38	17	10	27	18	60
Delsberg, St-Germain	1	3	11	29	21	13	17	20	60
Grandval, Petites familles	2	—	—	5	8	—	8	5	15
Les Reussilles, Petites familles	1	—	1	8	6	1	12	1	14
Tavannes, Jurahaus	1	2	1	14	12	1	16	9	27
Wabern, Morija	1	—	5	3	12	—	4	11	25
Total				705	588	237	838	218	1359
B. Verpflegungsanstalten									
Name des Heims	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl	
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat		
Bärau	2	31	218	196	146	179	89	450	
Dettenbühl	2	33	214	138	85	230	37	420	
Frienisberg	2	34	200	154	62	280	12	400	
Kühlewil	2	37	162	132	11	279	4	330	
Riggisberg	2	45	242	207	86	315	48	480	
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	10	24	20	13	21	10	70	
Utzigen	2	40	225	146	85	286	—	420	
Worben, Seelandheim	2	50	277	153	78	339	13	430	
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	8	69	15	17	62	5	98	
Delsberg, Hospice	2	10	67	43	4	59	47	120	
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	10	22	7	12	13	32	
Saignelégier, Hospice	1	7	39	26	13	31	21	92	
St. Immer, Asile	2	5	52	21	42	27	4	90	
St-Ursanne, Hospice	1	12	98	41	23	109	7	150	
Tramelan, Hospice communal	2	2	25	12	3	23	11	40	
Total			1922	1326	675	2252	321	3622	
C. Trinkerheilstätten									
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	11	—	19	7	4	8	25	
Kirchlindach, Nüchtern	2	6	48	—	7	21	20	50	
Total			48	19	14	25	28	75	

1) einschliesslich 5 Notbetten

2) davon 15 Lehrtöchter

3) davon 13 ledige Mütter

möglichkeit für Erziehungsgehilfinnen ergibt, welche den Heimen eine grosse Erleichterung bringen dürfte. – Das Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes brachte den Heimen ebenfalls einige Änderungen, da manche Zöglinge Anspruch auf Beiträge an die Sonderschulung haben. Leider geht die Anwendung verschiedener Bestimmungen langsam vor sich. Bis heute wissen die meisten der in Frage kommenden Heime noch nicht, welche Beiträge an die Betriebskosten sie von der Invalidenversicherung erwarten können. Diese Unsicherheit ist für die Arbeit nicht förderlich.

Die *Verpflegungsheime* erfüllten ihre Aufgabe in bisheriger Weise. Es kann jedoch gesagt werden, dass da, wo ein Ausbau unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Pflinglings erfolgte, das Interesse der versorgenden Behörden grösser geworden ist. Diese sind eher bereit, ihre Schützlinge anzumelden. Wer heute angemeldet ist, ist bestimmt irgendwie pflegebedürftig oder bedarf einer vermehrten Betreuung. In gut eingerichteten Häusern lässt sich diese Führung leichter vornehmen als in einem Massenbetrieb. Und diese Anstalten sind doch dazu da, um den heutigen Bedürfnissen zu dienen. Sie müssen in ihren Einrichtungen auf diese Bedürfnisse ausgerichtet werden. Wo daher Projekte nicht bereits verwirklicht sind oder ihrer Verwirklichung entgegengehen, werden sie mindestens studiert. Man ist schon deshalb gezwungen, etwas zu unternehmen, weil kein Personal zu finden ist, das in ungenügend eingerichteten Heimen arbeiten will. Die Pflege der vielen alten, kranken, schwierigen, unsaubern Personen stellt an sich schon grosse Anforderungen; gute hygienische und wohnliche Einrichtungen dürfen daher sicher nicht als Luxus bewertet werden. – In der *Verpflegungsanstalt* des Amtes Signau, in der *Bärau*, ist das Verwalterehepaar Wüthrich im Frühling des Berichtsjahres zurückgetreten. Herr und Frau Wüthrich haben während fast vier Jahrzehnten diese Anstalt in verantwortungsbewusster und mustergültiger Weise geleitet. Das Schicksal der Schutzbefohlenen war ihnen für ihre Zielsetzung immer in erster Linie massgebend, und sie haben nicht nur in der guten und menschlich wohltuenden Beherbergung der Schutzbefohlenen ihre Aufgabe gesehen, sondern auch im Bestreben, denjenigen unter ihnen, die dafür in Frage kamen, wieder aus der Anstalt hinaus zu helfen, damit sie im Leben ein Plätzchen ausfüllen konnten. Diese Anstrengung hat sich in manchem Falle gelohnt. Mit ihrer Arbeit haben die Verwalterleute Wüthrich der Öffentlichkeit grosse Dienste geleistet. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen.

Die Fürsorgedirektion dankt den Anstaltsleitern und ihren Mitarbeitern aller Stufen für ihren hingebungs-vollen Einsatz im Dienste der Armen, sei es in den Erziehungsheimen, in den grossen Verpflegungs- und Pflegeheimen oder in kleinern Altersheimen. Ihre aufopfernde Tätigkeit verdient die Anerkennung seitens der Öffentlichkeit.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Wie bis anhin bewährte sich auch im Berichtsjahr die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, welche nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1956 grundsätzlich von den Einwohner- und gemischten Gemeinden als obligatori-

sche Aufgabe durchzuführen ist. Auch im Berichtsjahr hat sich die Erfahrung der Vorjahre bestätigt, dass dank dieser Fürsorge viele minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung bewahrt oder sogar von der Armenröschigkeit befreit werden können. Dies insbesondere auch, nachdem mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 1960 die Bedarfsgrenzen und die Höchstleistungen erhöht worden sind.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1961 deren 475 (Vorjahr 462) Fürsorgeleistungen. Es waren 13 731 Fürsorgefälle zu verzeichnen (1960: 13 611), 16 702 Personen umfassend (Vorjahr 16 616). In 57 Fällen mit 59 Personen war gemäss Artikel 20 des AHF-Gesetzes der Staat (kantonale Fürsorgedirektion) zuständig, in den übrigen 13 674 Fällen mit 16 643 Personen waren es bernische Gemeinden. Für die Einzelheiten wird auf die Tabelle I verwiesen. Über die Roh- und Reinausgaben für die Fürsorgefälle der Gemeinden und des Staates zusammen sowie über die Lastenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat für das Jahr 1961 gibt die Tabelle II Aufschluss. Pro Kopf der Wohnbevölkerung (889 523 gemäss Volkszählung 1960) wurden netto Fr. 9.96 aufgewendet (Vorjahr Fr. 9.95).

Die Fürsorgedirektion prüfte im Berichtsjahr in 151 Gemeinden die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Gemeinden das Gesetz im allgemeinen richtig anwenden und den Fürsorgeberechtigten diejenigen Fürsorgeleistungen gewähren, die erforderlich sind, um sie und ihre Familienangehörigen vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armenröschigkeit zu befreien.

Das gute Funktionieren der Alters- und Hinterlassenenfürsorge kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Berichtsjahr nur noch gegen 17 Beschlüsse von Gemeindebehörden gemäss Artikel 28 des Altersfürsorgegesetzes bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde geführt wurde (im Vorjahr 39 Beschwerden). *Sämtliche 17 Beschwerden konnten ohne Mühe gütlich erledigt werden*, sei es, dass sie nach Aufklärung des Beschwerdeführers über die Rechtslage zurückgezogen wurden oder dass – in Zuständigkeitsstreitigkeiten – die vorhergehende Wohnsitzgemeinde sich bereit erklärte, den Fürsorgefall zu behalten. *Leider scheinen die Gemeindeorgane noch vielerorts dem unerlässlichen persönlichen Kontakt mit den Gesuchstellern auszuweichen*. Mangelnde gegenseitige Aufklärung und Missverständnisse führten dann zur Beschwerdeerhebung. Fürsorgebeschwerden sind aber fast immer vermeidbar, wenn die Fürsorgebehörde, bevor sie einen Beschluss fasst, den Gesuchsteller richtig anhört, die Verhältnisse mit ihm bespricht und ihn über die massgebenden Vorschriften aufklärt, über die er oft von unkundiger Seite falsch informiert wurde.

VI. Verschiedenes

A. Vermittlung verbilligter Äpfel und Kartoffeln

Die unterdurchschnittliche Obsternte ermöglichte der Eidgenössischen Alkoholverwaltung lediglich die Belieferung der in der Bergzone gelegenen Gemeinden mit

Spätäpfeln. Die Abgabe musste auf die im Vorjahr bezogene Menge beschränkt werden. Insgesamt wurden in 88 Gemeinden 231 495 kg Äpfel zu 30 Franken je 100 kg an Minderbemittelte verteilt.

An der Abgabe verbilligter Kartoffeln beteiligten sich 168 Gemeinden, und es wurden insgesamt 1 085 960 kg zum Preise von 14 Franken je 100 kg an Minderbemittelte abgegeben.

B. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Nach einer Anzahl günstiger Jahre wurde der Naturschadenfonds im Jahre 1961 wieder ausserordentlich stark belastet, und zwar durch die Beiträge an die Schäden, die der Schneefall und anschliessende Frost vom 29./30. Mai hauptsächlich im Emmental, auf dem Längenberg und in den nordöstlichen und westlichen Teilen des Amtes Thun an den Kartoffel- und Wintergetreidekulturen verursacht hatten. Im Kanton Bern besteht bis weit in den Mai hinein fast alljährlich Frostgefahr. Frost wird deshalb von den Verwaltungsorganen des kantonalen Naturschadenfonds wie von denjenigen des schweizerischen Elementarschadenfonds grundsätzlich nicht als Naturereignis anerkannt, das zu Beiträgen Anlass geben kann, sondern als normales Betriebsrisiko betrachtet. Mit dem ausserordentlichen und für die Landwirte in den betroffenen Gegenden teilweise katastrophalen Spätfrost von Ende Mai 1961 verhielt es sich etwas anders. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat wurden grundsätzlich Beiträge an die damals eingetretenen Frost- und Schneedruckschäden gemäss den geltenden Bestimmungen in Aussicht gestellt. Im Auftrag der Fürsorgedirektion veranstalteten die Regierungstatthalterämter Signau und Thun im Juli für die Schätzungsorgane der Gemeinden Instruktionstagungen, an welchen die Kreisexperten des Naturschadenfonds

die nötigen Anleitungen für eine einheitliche Schätzung der Frost- und Schneedruckschäden erteilten. Bis Jahresende wurden aus 84 Gemeinden 2064 Gesuche um Beiträge an solche Schäden gestellt. Davon konnten 1768 mit einer Schadenssumme von Fr. 1 089 109.— berücksichtigt werden. Die kantonale Fürsorgekommission beschloss, an die anrechenbaren Frostschäden aussergewöhnlich einen Beitrag von 50% zu gewähren, weil der schweiz. Elementarschadenfonds sich an diesen Schäden nicht beteiligte (übrige Schäden: 40%). Damit die nötigen Beiträge gewährt werden konnten, musste der Regierungsrat die Kommission gemäss § 6, Absatz 3 des Dekrets vom 20. November 1956 ermächtigen, die gesamten Einnahmen des Fonds pro 1961 zu verwenden und das Kapital anzugreifen. Die bisher zugesprochenen Beiträge aus dem kantonalen Naturschadenfonds an die Frost- und Schneedruckschäden vom 29./30. Mai 1961 belaufen sich auf Fr. 490 822.—.

Im übrigen waren im Jahre 1961 nur Naturereignisse von lokaler Bedeutung und mit verhältnismässig geringen Schäden zu verzeichnen. Von 328 angemeldeten Schadenfällen wurden 278 berücksichtigt mit einer Schadenssumme von total Fr. 172 431.—.

Die Aufwendungen des Naturschadenfonds pro 1961 betragen Fr. 453 427.25, wovon Fr. 345 047.— für Schneedruck- und Frostschäden vom 29./30. Mai (1. Teil; der Rest wird im Jahre 1962 ausbezahlt), Fr. 68 675.— für andere Elementarschäden im Jahre 1961, Fr. 34 635.— für Beiträge an Schäden früherer Jahre und Fr. 5 070.25 für Verwaltungskosten (Kreis schreiben, Experten, Instruktionstagungen, Anmeldeformulare). Da die Einnahmen des Fonds (Anteil Wasserzins und Konzessionsgebühren, Fondszinsen) nur Franken 406 011.45 betragen, ergab sich ein Vermögensrückschlag von Fr. 47 415.80. Das Fondsvermögen betrug am 31. Dezember 1961 Fr. 3 389 868.95.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge 1961

Bezügergruppen und Personenkreis

Tabelle I

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	2413	7888	2282	—	—	—	—	12 583	14 865
Hinterlassene	—	—	—	708	324	90	26	1 148	1 837
Total	2413	7888	2282	708	324	90	26	13 731	16 702
1960 (Vorjahr)	2358	7783	2277	719	348	95	31	13 611	16 616

Aufwendungen und Lastenverteilung

Tabelle II

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen u. a. m.)	Netto-Aufwendungen	Lastenverteilung		Staatsanteil in %
				Gemeinden	Staat	
Altersfürsorge	Fr. 8 307 297.—	Fr. 160 859.15	8 146 437.85			
Hinterlassenenfürsorge	718 235.15	6 754.20	711 480.95			
— Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Gemeinden und des Staates	9 025 532.15	167 613.35	8 857 918.80	3 162 625.70	5 695 293.10	64,3
Netto-Aufwendungen 1961			8 53 599.—	304 769.—	548 830.—	
			8 004 319.80	2 857 856.70	5 146 463.10	64,3

Bezüglich der Änderung des Dekrets über den Naturschadenfonds durch Dekret vom 20. November 1961 (Aufhebung der nach dem steuerbaren Vermögen berechneten Selbstbehalte) vgl. oben, Abschnitt I A b.

C. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Was die Trinkerfürsorge anbetrifft, so scheint sich erfreulicherweise nun auch für das zurzeit noch verwaiste Amt Laupen eine Lösung abzuzeichnen, in Verbindung mit der auszubauenden Fürsorgestelle Bernland. Auch erhielt das jurassische Blaue Kreuz im Berichtsjahr einen hauptamtlichen Agenten. An die Ausbildung dreier Trinkerfürsorger leistete die Fürsorgedirektion auf den Antrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht Beiträge. — Viel zu reden gab im Berichtsjahr der Vorschlag zur Schaffung einer besondern Spitalstation für die Durchführung medikamentöser Alkoholentwöhnungskuren mit entsprechender psychotherapeutischer Behandlung. Die Angliederung der Station an das erweiterte Bezirksspital in Biel, die erwogen worden war, ist nicht möglich, jedenfalls nicht in der ersten Etappe des Spitalneubaues. Auf Wunsch der kantonalen Kommission ersuchte die Direktion des Fürsorgewesens die Sanitätsdirektion, sie möchte über den Verband bernischer Krankenanstalten die Verwirklichung einer solchen Spitalstation anstreben. Die Sanitätsdirektion schenkt dieser Frage, die gegenwärtig weiterverfolgt wird, volle Aufmerksamkeit. — Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Tätigkeit bemühte sich die Kommission, das Interesse der Berner Hochschule für Fragen des Alkoholismus wachzuhalten. — In der Vorsorge stand vor allem die Förderung der alkoholfreien Bauplatzverpflegung im Vordergrund der Bemühungen. Diesbezüglich pflegte anfangs des Berichtsjahres die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht gemeinsam mit dem Fürsorgestellenverband eine Aussprache mit den Polieren der Stadt Bern und stiess dabei auf viel Verständnis und Bereitwilligkeit. Sie wandte sich aber auch, wiederum mit demselben Verband, an die Baumeister und trat mit dem Sekretariat des kantonal-bernischen Baumeisterverbandes in Fühlung, der sich zur Sache ebenfalls positiv einstellt. — Die Mitwirkung bei der Verbreitung von Aufklärungsschriften wurde fortgesetzt. So beteiligte sich die kantonale Kommission bei der Verbreitung der gesamtschweizerisch herausgegebenen Illustrierten «Gesundes Volk», indem sie im Einverständnis mit der Fürsorgedirektion in einem Kreisschreiben den Gemeindebehörden empfahl, diese über die Alkoholgefahren aufklärende Zeitschrift in allen Haushaltungen unentgeltlich verteilen zu lassen. Die Empfehlung hatte einen vollen Erfolg, auch wenn einzelne Gemeinden glaubten, sie unbeachtet lassen zu müssen. — Die mit der Frage des Ausschankes alkoholischer Getränke in engem Zusammenhang stehende Neuerung der Vorverschiebung der spätern Schliessungsstunde der Gastwirtschaftsbetriebe vom Sonntag auf den Freitagabend, wie sie in einzelnen Amtsbezirken mit Rücksicht auf die immer stärker verbreitete Fünftageweche bewilligt worden ist, beschäftigte naturge-

mäss auch die den Alkoholismus bekämpfenden Kreise. In der Tat darf die Gefahr, die mit dieser Neuerung hinsichtlich des Alkoholkonsums verknüpft ist, nicht gering eingeschätzt werden. — Im Herbst des Berichtsjahres fand turnusgemäss wiederum der sogenannte Aeschikus statt, der gut besucht war und dessen stets aktuelle Themen auf grosses Interesse stiessen. Nicht unerwähnt sei, dass an der schweizerischen Hygiene- und Sportausstellung (HYSPA) im Frühsommer 1961 auch der Alkoholismus zur Darstellung gelangte, dank den Bemühungen zweier Ärzte, die sich als Mediziner auch der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht immer wieder zur Verfügung stellen. — Im Berichtsjahr fand zum ersten Male eine gemeinsame Sitzung des Büros der eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus mit den Präsidenten und andern Vertretern der kantonalen Kommissionen statt, an der Fragen des Dokumentationsaustausches wie der engeren Zusammenarbeit erörtert wurden.

Vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund im Geschäftsjahr 1960/61 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung der Trunksucht ein Betrag von Fr. 320 000.— zugewiesen. Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel) beträgt rund Fr. 320 228.—.

1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 78 459.95
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkerzieherischen Bestrebungen	3 422.05
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	2 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunft- und Verpflegungsstätten	5 474.25
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	211 195.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	18 800.—
Total	<u>319 851.75</u>

D. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Auch im Berichtsjahr konnte dem Bund wieder ein Beitrag von Fr. 7000.— zur Verfügung gestellt werden.

E. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Die vom Bund bewilligte Subvention an die Gebrechlichenhilfe betrug im Jahre 1961 Fr. 45 965.— (Franken 46 610.—); der Betrag wurde weisungsgemäss, wie im Vorjahr, auf 7 Heime für Anormale verteilt.

F. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugendziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Ob- und Niderrheinische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit G hiernach).

G. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Beitragsgesuche gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen. Es waren 257 Gesuche von Einzelpersonen (Vorjahr 200) und ein Gesuch von einer Einrichtung (4) zu behandeln, insgesamt 258 Gesuche. 20 zum vorneherein unbegründete Gesuche konnten abgeschrieben werden, 5 Gesuchen wurde durch Präsidentscheid entsprochen, 229 Gesuche wurden dem Arbeitsausschuss unterbreitet; 4 Gesuche mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden.

Der Arbeitsausschuss behandelte die ihm unterbreiteten 229 Gesuche in vier Sitzungen. Für 225 Einzelpersonen gewährte er Beiträge von insgesamt Franken 128 106.40 (Fr. 81 109.05); 4 Gesuche mussten abgewiesen werden. Durch Präsidentscheid wurden in

5 Fällen Beiträge von zusammen Fr. 2094.25 (Franken 6850.35) bewilligt. Somit wurden im Berichtsjahr an 230 Einzelpersonen Beiträge von total Fr. 130 200.65 (Fr. 87 959.40) ausgerichtet. Inbegriffen sind 10 Fälle, in denen Beiträge von zusammen Fr. 9648.75 (Franken 14 202.—) im Sinne eines Vorschusses auf allfällige Leistungen der Invalidenversicherung gewährt wurden; in einem Fall wurde der bewilligte Beitrag von F. 1170.— bereits zurückerstattet.

Trotzdem die eidgenössische Invalidenversicherung nun bereits seit zwei Jahren wirkt, ist das «Bernische Hilfswerk» nicht überflüssig geworden. Es zeigte sich im Gegenteil, dass es dazu berufen ist, empfindliche Lücken zu schliessen. Immer noch wurden beträchtliche Beiträge geleistet für geistig behinderte Kinder, speziell für solche, die in nicht vom Staat Bern subventionierten Heimen untergebracht sind, damit die Eltern nicht schlechter wegkommen als vor dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung, wo die Heimkostgelder niedriger waren. Nach dem neuen Fürsorgegesetz, das am 1. Juli 1962 in Kraft tritt, wird der Staat für alle unmündigen Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, einen Beitrag von voraussichtlich Fr. 1.— pro Tag leisten. Dadurch wird das «Bernische Hilfswerk» eine Entlastung erfahren.

Eine zweite Kategorie bilden die Bezüger von Invalidenrenten, für die das «Bernische Hilfswerk» Eingliederungsmassnahmen finanzierte, weil die Invalidenversicherung nach bisheriger Praxis entweder Renten leistet oder für die Wiedereingliederungskosten aufkommt, jedenfalls nicht beides zuspricht. Vielen ist mit der Rente besser gedient, weil sie ein sicheres und regelmässiges Einkommen darstellt. Es ist jedoch ebenso wichtig, dass solchen Personen die Möglichkeit gegeben wird, die ihnen noch innewohnende Arbeitsfähigkeit sinnvoll auszunützen, stärkt dies doch den bei Invaliden so nötigen Durchhaltewillen, ganz abgesehen vom sehr willkommenen zusätzlichen Einkommen. Weiter wird das «Bernische Hilfswerk» für immer mehr Invalide, welche AHV-Renten beziehen und daher von der Invalidenversicherung nichts erhalten, um Beiträge angegangen, z.B. für Fahrstühle, Hörapparate, Prothesen, spezialärztliche Behandlungen usw. Sehr oft hatten auch jüngere Invalide Beiträge nötig für spezialärztliche Behandlungen, für welche die Invalidenversicherung nicht aufkommt, weil es sich um die Behandlung des Leidens an sich handelt.

Bis heute liess sich ein genauer Überblick über die Auswirkungen der Invalidenversicherung nicht gewinnen; dies um so weniger, als bereits Bestrebungen zur Revision des Invalidenversicherungsgesetzes im Gange sind. Die in Aussicht stehende kantonale Invalidenfürsorge wird ebenfalls ihre Auswirkungen auf das «Bernische Hilfswerk» haben, die heute auch noch nicht zu übersehen sind. Die vorgesehene Revision des Stiftungsreglementes musste deshalb nochmals hinausgeschoben werden.

Der Stiftungsrat hielt im Berichtsjahr eine einzige Sitzung ab, um die reglementarischen Geschäfte zu behandeln, d.h. um den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen. Herr Notar Lehmann, Bern, ist als Mitglied des Stiftungsrates zurückgetreten; sein Sitz ist noch vakant. Herrn Notar Lehmann sei auch an

dieser Stelle für seine Mitarbeit, die schon bei der Gründung des «Bernischen Hilfswerkes» einsetzte, gedankt.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachfolgende Jahresrechnung Aufschluss.

Betriebsrechnung

<i>Einnahmen</i>	Fr.
Zinsen	24 078.05
Beitragsrückzahlungen	9 716.55
<i>Total Einnahmen</i>	<u>33 794.60</u>

<i>Ausgaben</i>	Fr.
Beiträge an Einzelpersonen	130 200.65
Verwaltungskosten	1 638.80
<i>Total Ausgaben</i>	<u>131 839.45</u>

Bilanz

Einnahmen	33 794.60
Ausgaben	<u>131 839.45</u>
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>98 044.85</u>

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang . .	786 022.55
Kapitalverminderung	<u>98 044.85</u>
<i>Kapitalbestand am 31. Dezember 1961</i> . .	<u>687 977.70</u>

Vermögensbilanz

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kassabestand	—	
Postcheckbestand	6 538.96	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	685 034.40	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		<u>3 595.66</u>
	<u>691 573.36</u>	3 595.66
<i>Kapitalbestand</i>		<u>687 977.70</u>
	<u>691 573.36</u>	<u>691 573.36</u>

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates

	1961 Fr.	1960 Fr.
Verwaltungskosten	1 292 298.06	1 288 588.58
<i>Armenpflege:</i>		
Beiträge an die Gemeinden:		
a) Für dauernd Unterstützte	Fr. 3 327 066.45 ¹⁾	Fr. 4 598 104.60 ²⁾
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	4 289 164.60 ³⁾	4 651 242.65 ⁴⁾
c) Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden	200 000.—	200 000.—
Auswärtige Armenpflege:		
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 410 905.44	2 872 494.57
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	3 681 829.92	4 927 777.28
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	13 281.40	24 230.55
	13 922 247.81	17 273 849.65
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime	72 500.—	72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime	466 399.—	436 725.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse Bau- und Einrichtungsbeiträge:	903 799.42	1 053 911.69
a) Aus der Betriebsrechnung	2 362 324.—	1 427 930.60
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	33 153.—	—.—
c) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen	—.—	—.—
<i>Alters- und Hinterlassenenfürsorge:</i>		
a) Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden nach Artikel 33 AHFG	Fr. 4 870 130.50 ⁵⁾	
b) Direkte Fürsorgeleistungen des Staates nach Artikel 20 AHFG	31 671.65	
	4 901 802.15	5 664 096.95
Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus	319 851.75 ⁶⁾	309 876.20
Andere Fürsorgeleistungen	649 316.35 ⁷⁾	512 692.75
	Reine Ausgaben 24 923 691.54	28 040 171.42
<i>Hinzu kommen:</i>		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds	Fr. 15 300.—	
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	18 170.90	
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder	650.—	
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen	300.—	

Bern, den 13. März 1962.

Der Direktor des Fürsorgewesens:

Huber

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Juni 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

¹⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden), abzüglich Kreditüberschuss des Jahres 1960 in Höhe von Fr. 673 563.55.

²⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 98 104.60 für 1960 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1959.

³⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden), abzüglich Kreditüberschuss des Jahres 1960 in Höhe von Fr. 109 335.40.

⁴⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 351 242.65 für 1960 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages 1959.

⁵⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden), abzüglich Kreditüberschuss des Jahres 1960 in Höhe von Fr. 84 689.85. — Fr. 500 000.— wurden dem kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.

⁶⁾ Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem bernischen Anteil am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund gedeckt werden konnten.

⁷⁾ Fr. 453 427.25 wurden dem Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1960

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz			
Jahr	Bürgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heim- gekehrte)	Total	Bürger- gemeinden <i>a)</i>	Einwohner- und gemischte Gemeinden <i>b)</i>	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) <i>c)</i>	Total (Netto)-Aufwen- dungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 132	19 371 436	27 731 107

Erläuterungen:

- ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der bürgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.
- ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Bürgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigzte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.
- ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1959			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1960			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen Fr.		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen Fr.	Nettoaufwendungen Fr.
14 459	22 086	15 625 217.—	1. Unterstützte im Kanton Bern: Einwohner- und gemischte Gemeinden	13 706	20 462	16 624 807.—	8 898 228.—
1 705	2 851	1 717 550.—	a) Berner	1 838	2 937	1 602 632.—	407 113.—
393	703	320 930.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	437	722	294 985.—	25 751.—
511	750	534 069.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	522	760	534 580.—	161 219.—
24	24	19 844.—	d) Ausländer	27	27	24 231.—	24 231.—
485	561	528 305.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen Bürgergemeinden	447	523	508 483.—	359 339.—
2 794	3 366	4 771 869.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	2 809	3 493	4 764 620.—	3 132 701.—
20 371	30 341	23 517 784.—		19 786	28 924	24 354 338.—	13 008 582.—
437	930	277 766.—	2. Berner in Konkordatskantonen:	400	816	237 745.—	214 017.—
2	2	1 390.—	Aargau	2	2	1 600.—	1 600.—
658	1 164	516 237.—	Appenzell I.-Rh.	626	983	453 028.—	393 551.—
311	686	231 693.—	Baselstadt	317	531	222 715.—	175 557.—
48	86	40 219.—	Baselland	47	79	35 742.—	30 627.—
361	870	218 562.—	Graubünden	359	794	229 510.—	188 899.—
1 173	1 880	851 922.—	Luzern	1 186	1 638	723 171.—	664 124.—
10	25	7 349.—	Neuenburg	9	22	5 255.—	3 981.—
6	20	3 677.—	Nidwalden	6	19	9 025.—	7 704.—
171	402	172 267.—	Obwalden	186	326	122 640.—	114 125.—
106	233	50 260.—	St. Gallen	101	198	58 608.—	49 925.—
22	44	13 216.—	Schaffhausen	19	44	9 635.—	8 543.—
641	1 325	381 858.—	Schwyz	582	1 072	314 748.—	286 650.—
70	129	49 820.—	Solothurn	64	101	46 419.—	42 714.—
9	23	3 330.—	Tessin	6	16	4 610.—	2 644.—
1 333	2 513	959 814.—	Uri	1 244	2 095	1 002 338.—	843 134.—
5 358	10 332	3 779 380.—	Zürich	5 154	8 736	3 476 789.—	3 027 795.—
26	48	20 873.—	3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:	21	42	25 586.—	23 773.—
162	359	169 041.—	Appenzell A.-Rh.	180	380	133 036.—	96 189.—
816	1 092	814 317.—	Freiburg	800	1 072	747 045.—	669 968.—
12	39	9 558.—	Genf	12	33	10 420.—	9 051.—
143	341	172 652.—	Glarus	140	350	133 651.—	99 917.—
886	1 313	993 871.—	Thurgau	862	1 287	912 883.—	761 638.—
19	38	20 082.—	Waadt	22	55	16 008.—	10 512.—
19	52	24 381.—	Wallis	24	55	15 846.—	10 115.—
2 083	3 282	2 224 775.—	Zug	2 061	3 274	1 994 475.—	1 681 163.—
41	71	44 879.—	4. Berner im Ausland:	50	82	44 273.—	40 331.—
185	229	56 856.—	Deutschland	177	241	49 952.—	43 411.—
5	5	3 490.—	Frankreich	3	3	2 547.—	2 547.—
42	66	43 090.—	Italien	40	56	32 954.—	27 623.—
273	371	148 315.—	Übriges Ausland	270	382	129 726.—	113 912.—
28 085	44 326	29 670 254.—	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	27 271	41 316	29 955 328.—	17 831 452.—
—	—	10 614 034.—	Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen	—	—	9 899 655.—	9 899 655.—
28 085	44 326	40 284 288.—	Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)	27 271	41 316	39 854 983.—	27 731 107.—

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1959			Heimatzugehörigkeit	1960			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen	Netto- aufwendungen
		Fr.			Fr.	Fr.	
14 744	22 371	15 843 843.—	1. Berner:	13 997	20 753	16 195 076.—	9 224 427.—
485	561	528 305.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	447	523	508 483.—	359 339.—
2 794	3 366	4 771 869.—	Bürgergemeinden	2 809	3 493	4 764 620.—	3 132 701.—
5 085	10 059	3 569 573.—	Staat: Heimgekehrte Berner	4 874	8 456	3 914 744.—	2 754 820.—
2 071	3 270	2 215 956.—	in Konkordatskantonen	2 050	3 263	1 986 251.—	1 672 939.—
273	371	148 315.—	in Nichtkonkordatskantonen . . .	270	382	129 726.—	113 912.—
25 452	39 998	27 077 861.—	im Ausland	24 447	36 870	27 498 900.—	17 258 138.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
403	665	415 081.—	Aargau	448	689	373 982.—	82 379.—
11	12	9 981.—	Appenzell I.-Rh.	12	14	9 431.—	2 627.—
36	51	29 023.—	Baselstadt	39	52	27 101.—	2 896.—
84	158	73 569.—	Baselland	92	163	72 990.—	28 338.—
54	89	40 902.—	Graubünden	59	92	38 133.—	8 892.—
152	261	148 519.—	Luzern	166	269	138 674.—	23 852.—
113	176	121 517.—	Neuenburg	124	182	123 497.—	43 996.—
8	8	1 975.—	Nidwalden	8	8	1 901.—	792.—
10	23	10 017.—	Obwalden	12	24	9 302.—	2 649.—
129	224	138 609.—	St. Gallen	141	231	129 003.—	31 996.—
54	94	46 090.—	Schaffhausen	59	96	42 561.—	9 366.—
30	57	23 474.—	Schwyz	33	58	21 873.—	5 344.—
270	480	287 132.—	Solothurn	289	492	266 920.—	78 816.—
102	153	113 393.—	Tessin	107	159	106 380.—	26 228.—
10	13	8 431.—	Uri	11	14	7 906.—	903.—
239	387	249 837.—	Zürich	243	394	232 978.—	58 039.—
1 705	2 851	1 717 550.—		1 838	2 937	1 602 632.—	407 113.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
27	50	11 561.—	Appenzell A.-Rh.	30	52	10 490.—	616.—
149	266	105 071.—	Freiburg	175	269	99 384.—	9 898.—
9	11	5 003.—	Genf	9	13	4 501.—	471.—
19	44	11 734.—	Glarus	20	46	10 643.—	2 102.—
58	109	71 008.—	Thurgau	69	112	64 639.—	6 803.—
86	135	93 766.—	Waadt	88	139	84 678.—	5 525.—
42	82	21 098.—	Wallis	43	84	19 120.—	216.—
3	6	1 689.—	Zug	3	7	1 530.—	120.—
393	703	320 930.—		437	722	294 985.—	25 751.—
			4. Ausländer:				
172	261	259 954.—	Deutschland	174	269	257 581.—	27 041.—
57	63	66 268.—	Frankreich	58	65	66 009.—	4 514.—
178	273	108 345.—	Italien	181	269	112 376.—	68 524.—
104	153	99 502.—	Übrige Länder	109	157	98 614.—	16 140.—
511	750	534 069.—		522	760	534 580.—	116 219.—
24	24	19 844.—	5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen	27	27	24 231.—	24 231.—
			Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle				
28 085	44 326	29 670 254.—		27 271	41 316	29 955 328.—	17 831 452.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen*):				
—	—	6 433 203.—	bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden	—	—	6 617 536.—	6 617 536.—
—	—	1 200.—	bernische Bürgergemeinden	—	—	1 200.—	1 200.—
—	—	4 179 631.—	Staat Bern	—	—	3 280 919.—	3 280 919.—
—	—	10 614 034.—		—	—	9 899 655.—	9 899 655.—
28 085	44 326	40 284 288.—	Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)	27 271	41 316	39 854 983.—	27 731 107.—

*) Gemäss Verwaltungsbericht 1960, Tab. Seiten 5 und 17.